



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Christian Flisek, Volkmarr Halbleib, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Margit Wild, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehlner, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Drittmittel
(Drs. 18/22504)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 5 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und die Angabe „5“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.
2. Nach Art. 12 wird folgender Art. 12a eingefügt:

„Art. 12a

Transparenzregister

(1) ¹Zur Sicherstellung der Wissenschaftsfreiheit und Herstellung von Transparenz informiert die Hochschulleitung die Öffentlichkeit über den Erhalt und die Verwendung von Drittmitteln für Forschungsvorhaben nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 und führt ein entsprechendes Transparenzregister. ²Das Transparenzregister soll insbesondere den Drittmittelgeber, die Höhe der Drittmittel und die Art der Verwendung ausweisen.

(2) Hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten gilt insbesondere Art. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG).

(3) ¹Eine Eintragung in das Transparenzregister nach Abs. 1 findet nicht statt, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch die Gefahr des Eintritts eines wirtschaftlichen Schadens entsteht. ²Der oder dem Dritten ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für Entwicklungsvorhaben und Vorhaben zur Förderung des Wissenstransfers entsprechend.

(5) Die Aufgabe und Befugnis der Hochschulen, die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterrichten, bleibt ansonsten unberührt.“

Begründung:

Mit dieser neuen Regelung wird dem in der Vergangenheit immer stärker herausgehobenen berechtigten Interesse der Öffentlichkeit – sowohl hochschulintern als auch

hochschulextern – nach Informationen über die Forschung der Hochschulen mit den Mitteln Dritter Rechnung getragen.

Mit der Neuregelung wird die Verpflichtung der Hochschulleitung normiert, die Öffentlichkeit über den Erhalt und die Verwendung von Drittmitteln für Forschungsvorhaben nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 im Rahmen eines Transparenzregisters zu informieren. Das Transparenzregister soll insbesondere den Drittmittelgeber, die Höhe der Drittmittel und die Art der Verwendung ausweisen. Abs. 2 stellt den Schutz personenbezogener Daten sicher.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Abs. 3 dieser Regelung sind im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Unternehmens stehende Tatsachen, Umstände oder Vorgänge, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind, für Außenstehende aber wissenswert sind, die nach dem bekundeten Willen des Betriebs- oder Geschäftsinhabers geheim zu halten sind und deren Kenntnis durch Außenstehende dem Geheimnisschutzträger zu einem Nachteil gereichen kann. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Hierzu können auch Forschungs- und Entwicklungsprojekte gehören. Diese Regelung soll sicherstellen, dass Vertraulichkeit bei Forschungsk Kooperationen gewahrt bleibt. Gerade Forschung berührt oft sensible und vertrauliche Bereiche. Wäre Vertraulichkeit nicht sichergestellt, würde dies die wünschenswerte Kooperation zwischen Hochschulen und Unternehmen gefährden. Abs. 3 ist daher keine eng auszulegende Ausnahmvorschrift gegenüber Abs. 1. Nicht erforderlich ist, dass durch die das Geheimnis bildenden Tatsachen, Umstände oder Vorgänge die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können. Es reicht vielmehr hin, dass die Offenbarung für den Geheimschutzträger nachteilig sein kann. Ansonsten könnte gerade bei großen Unternehmen, bei denen das konkrete drittmittelgeförderte Forschungs- oder Entwicklungsprojekt nicht immer maßgeblich die auf das gesamte Unternehmen bezogenen wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen muss, der Schutz ihrer Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Kontext der Drittmittelforschung Schaden leiden. Dies wird durch die Vorschrift vermieden. Der Nachweis, dass durch die Information über das drittmittelgeförderte Forschungsvorhaben ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde, ist umso schwieriger zu führen, je weniger das Forschungsthema anwendungsbezogen und unmittelbar zu innovationsreifen Produkten führen dürfte. Angesichts dessen entspricht es den Eigengesetzlichkeiten des Forschungsbereichs, dass nach Satz 1 eine Informationspflicht bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dann nicht besteht, wenn die Gefahr – also die belastbare Wahrscheinlichkeit – des Eintritts eines Schadens entsteht. Eine derartige Gefahr kann beispielsweise bejaht werden, wenn bei Information die Gefahr der Industriespionage steigt oder wenn im Lichte einer unternehmerischen Gesamtstrategie die durch die Drittmittelforschung vorangetriebene Innovationsreife eines Produkts erst später marktwirksam werden soll und diese Marktstrategie durch eine Information vereitelt würde. Insgesamt muss der Schaden nicht die auf das gesamte Unternehmen bezogenen wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen.

Das Transparenzgebot aus Abs. 1 auch für Entwicklungsvorhaben und für Vorhaben des Wissenstransfers anzuwenden ist, soweit diese drittmittelfinanziert sind.

Das Maß erforderlicher Transparenz erschöpft sich nicht nur in der Unterrichtung nach Abs. 1; sondern die bestehende Aufgabe und Befugnis der Hochschulen bleiben ansonsten unberührt.